

Drucksache Nr.: 125/2014

Federführend: Fachbereich 3
Anlagen: 4

Az.: 300 be-ad

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	06.05.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	13.05.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Begründung der Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Durch die Einführung der neuen Bestattungsarten und das Inkrafttreten der Friedhofssatzung zum 01.06.2014 bzw. 01.04.2015 wird nun auch eine Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung notwendig. Folgende wesentliche Änderungen werden vorgenommen:

1. Die Definition, wer **Gebührensschuldner** ist (§ 2), wird in Anlehnung an die Entscheidung des VGH Kassel vom 06.12.2000 neu formuliert
2. In § 4 werden die **Gebühren für folgende Grabarten** eingefügt:
 - Rasen- und Waldrandgrabstätten in öffentlicher Pflege (Buchst. f – i),
 - Urnengrabstätten unter Bäumen und an Sandsteinfindlingen (Buchst. j – k) sowie
 - Gemeinschaftsgrabstätten, die von Gärtnern gepflegt werden (Buchst. l – o)

Die Kalkulationen dieser Gebühren basieren ausschließlich auf den Berechnungen in Zusammenhang mit der letztjährigen Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Beschluss des Stadtrats vom 21.03.2013, Inkrafttreten 01.04.2013), es sind also **keine Gebührenerhöhungen** enthalten.

3. Außerdem soll eine **Gebühr für die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 7 Abs. 2)** eingeführt werden. Die Urkunde dient dem Inhaber als Nachweis der Nutzungsberechtigung gegenüber Dritten. Als Inhaber des Nutzungsrechts kann er über eine weitere Belegung und Gestaltung der Grabstätte entscheiden

4. Bisher wurde auf die Festsetzung einer Gebühr für die Ausstellung einer **Berechtigungskarte für Gewerbetreibende** verzichtet. Grundsätzlich ist die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof jedoch eine Amtshandlung, für die eine Gebühr verlangt werden kann. Im Zuge der Überprüfung aller Verwaltungsgebühren im Jahre 2013 wurde dies festgestellt, die Verwaltung schlägt daher vor, dies nun zu ermöglichen.
5. Nicht enthalten sind die Gebühren für Grabstätten in Urnenkammern, da diese erst nach Ausschreibung der Urnenstelen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten seriös kalkuliert werden können.

Die Gebührenkalkulationen wurden mit der Stabsstelle Rechnungsprüfung abgestimmt. Die Änderungen bzw. Streichungen sind im Satzungsentwurf (Anlage 1) farbig hervorgehoben, Details zu den Kalkulationen sind den Anlagen 2 - 4 zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 17.04.2014

Oberbürgermeister